

16/6223 an den **Rechtsausschuss**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

erste Lesung

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6224** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** – federführend –, an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Wer der Überweisungsempfehlung seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen. Damit ist die Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634

erste Lesung

Eine mündliche Einbringung des Gesetzentwurfs ist heute nicht vorgesehen. Die **Einbringungsrede** von **Minister Jäger** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 6) Eine weitere Aussprache ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6634** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss**. Wer dem seine Zustimmung

geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

12 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6635

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat Herr **Minister Remmel** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** gegeben hat. (Siehe Anlage 7) Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6635** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

13 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6636

erste Lesung

Eine Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung ist heute mündlich nicht vorgesehen. Die **Rede** von Herrn **Minister Schneider** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 8) Eine Aussprache ist heute auch nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6636** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Anlage 8

Zu TOP 13 – „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)“ – zu Protokoll gegebene Rede

Guntram Schneider, Minister für Arbeit, Integration und Soziales:

Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen sind bei der Förderung von Bildung und Teilhabe auf staatliche Unterstützung angewiesen. Zum Beispiel wäre eine Lernförderung für die betroffenen Eltern nicht bezahlbar. Das gilt ebenso für ein gemeinsames Mittagessen in der Schule, die Teilnahme an Schulausflügen, Fahrtkosten zur Schule und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) werden genau diese Leistungen finanziert. Es trägt damit dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 Rechnung, in dem die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Bildung und Teilhabe als zwingender Bestandteil des Existenzminimums festgeschrieben wurde.

Seit 2011 gibt es das Bildungs- und Teilhabepaket. Die Finanzmittel stellt der Bund den Kommunen über die Länder zur Verfügung. Für die Umsetzung sind die Kommunen verantwortlich.

Für die Jahre 2011 und 2012 hatte der Bund den je nach Land gewährten Prozentsatz zu den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II um einen pauschalen Beitrag für die Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhöht (5,4 %).

Analog dazu sieht das Ausführungsgesetz für NRW derzeit ebenfalls eine pauschale Weiterleitung der Bundesgelder an die Kommunen vor. Sie erfolgt damit unabhängig von den tatsächlichen Kosten der einzelnen Kommunen für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Diese Regelung halten wir für überholt!

Im letzten Jahr ist der Bund erstmalig von der Pauschalregelung abgewichen und hat per Rechtsverordnung eine länderspezifische Quote eingeführt. Grundlage für diese Quote sind die von uns an das Bundesarbeitsministerium gemeldeten Ausgaben der Kommunen in NRW des Vorjahres.

Die Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in unseren Kommunen sind unterschiedlich hoch. Daher führt die pauschale Weiterleitung zu finanziellen Ungleichgewichten. Die bereitgestellten Gelder weichen somit von den tatsächlichen

Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket vor Ort ab.

Das führt zum Nachteil für diejenigen Kreise und kreisfreien Städte, die überdurchschnittliche Ausgaben für die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen an Bildung und sozialer Teilhabe haben.

Mit unserem Gesetzentwurf will das Land genau dies verhindern. Wir greifen damit auch eine Förderung der Kommunen und ihrer Spitzenverbände auf, die sich für eine bedarfsgerechte Mittelverteilung ausgesprochen haben.

Unser Gesetzentwurf sieht die pauschale Weiterleitung durch eine ausgabenorientierte Verteilung der Bundesmittel an die Kreise und kreisfreien Städte vor.

Die Kommunen erhalten danach eine Beteiligung für Bildung und Teilhabe entsprechend ihres Anteils an den Gesamtausgaben im Vorjahr. Das bedeutet: Wenn die Ausgaben einer Kommune für BuT im Vorjahr 4 % an den Gesamtausgaben für BuT in NRW betragen haben, erhält sie im Folgejahr monatlich einen Anteil in Höhe von 4 % an der Bundesbeteiligung.

Der Anteil für BuT wird vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales ermittelt und jährlich angepasst. Ergibt sich aufgrund dessen eine Über- oder Unterzahlung für die Kommune, wird diese mit der laufenden Bundesbeteiligung zeitnah ausgeglichen.

Im zweiten Jahr in Folge liegt NRW auch im Jahr 2013 mit seiner Länderquote über dem Bundesdurchschnitt.

Auch dies ist ein Zeichen dafür, dass sich die Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen einsetzen. Der Gesetzentwurf ist damit ein wichtiges Signal für die Zukunft!

